

Entschädigungssatzung des Kreises Stormarn in der ab 01.10.2020 geltenden Fassung

Aufgrund der §§ 4, 19 und 27 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern - Entschädigungsverordnung (EntschVO) wird nach Beschluss des Kreistages des Kreises Stormarn vom 23.03.2018 folgende Entschädigungssatzung für den Kreis Stormarn erlassen:

§ 1 **Kreispräsident/-in und Stellvertretung**

1. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95% des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 der EntschVO.
2. Die 1. Stellvertretung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 EntschVO.
3. Die 2. Stellvertretung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 EntschVO.

§ 2 **Stellvertretungen des Landrats**

Die Stellvertretenden der Landrätin/des Landrats erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Landrätin/des Landrats eine Aufwandsentschädigung je Vertretungstag in Höhe von 6% des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 EntschVO.

§ 3 **Mitglieder des Kreistages**

Die Kreistagsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als monatliche Pauschale eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 a EntschVO.

§ 4 **Fraktionsvorsitzende und Stellvertretung**

1. Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 EntschVO.
2. Bei Fraktionen mit bis zu 14 Mitgliedern erhält die 1. Stellvertretung der Fraktionsvorsitzenden/des Fraktionsvorsitzenden nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 EntschVO.
3. Bei Fraktionen mit mindestens 15 Kreistagsabgeordneten erhält auch die 2. Stellvertretung der Fraktionsvorsitzenden/des Fraktionsvorsitzenden nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 6 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 EntschVO.

§ 5 **Ausschussvorsitzende und Stellvertretung**

1. Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % des Höchstsatzes der

Entschädigung nach § 5 EntschVO.

2. Die Stellvertretenden der Ausschussvorsitzenden erhalten bei Verhinderung der Ausschussvorsitzenden nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 12 EntschVO.

§ 6

Hauptausschuss

1. Mitglieder des Hauptausschusses nach § 40a KrO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 3% des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 EntschVO.
2. Die Stellvertretungen der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 40a Kreisordnung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 12 EntschVO..

§ 7

Mitglieder der Ausschüsse

1. Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Kreis ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 der EntschVO.
2. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, im Vertretungsfall.
3. Für die Teilnahme als Gast an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, erhalten die nicht dem Kreistag angehörenden stellvertretenden Ausschussmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes nach § 12 der EntschVO.
4. Das Sitzungsgeld wird nur einmal gezahlt, falls mehrere Sitzungen am selben Tag stattfinden.

§ 8

Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern sowie den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach § 9 oder entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach § 10 gewährt wird.

§ 9

Abwesenheit vom Haushalt

Personen nach § 8 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz der Entschädigung beträgt 50% des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 12 der EntschVO, maximal 250% des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 12 der EntschVO pro Tag.

Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 10

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschlag für Selbstständige

1. Personen nach § 8 Satz 1 ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
2. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 200% des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 12 der EntschVO, maximal das Zehnfache des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 12 der EntschVO pro Tag.

§ 10a

Entschädigung für papierloses Mandat

Kreistagsabgeordnete und bürgerliche Ausschussmitglieder, die nach § 4a Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse den Verzicht auf den Postversand von Sitzungsunterlagen und Protokollen erklärt haben (papierloses Mandat), erhalten als Kostenersatz für entstehende Aufwendungen beim Einsatz eigener EDV-Hardware bzw. Datendienste zur Nutzung des elektronischen Sitzungsdienstes Allris eine monatliche pauschale Entschädigung von 15,00 €.

Zusätzlich zu dem bisherigen monatlichen Zuschuss erhalten Kreistagsabgeordnete für die Anschaffung eines Tablets oder Laptops einmal pro Kommunalwahlzeit einen Zuschuss von 50% des Anschaffungspreises, max. 300 Euro.

§ 11 Reisekostenvergütung

Personen nach §. 8 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.

Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes.

§ 12 Kreiswehrführer/-in

Die Kreiswehrführerin oder der Kreiswehrführer und ihre/seine Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 13 Kreisjägermeister/-in - Jagdbeirat

1. Die Kreisjägermeisterin bzw. der Kreisjägermeister erhält für die Dauer der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80% des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 17 EntschVO.
2. Die Mitglieder des Jagdbeirates nach § 35 Abs. 4 Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Jagdbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 der EntschVO.
3. Für das Anfertigen von schriftlichen Stellungnahmen des Jagdbeirates im Zusammenhang mit § 6a Bundesjagdgesetz (Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen) erhält die/der Verfasser/in eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 der EntschVO.

§ 14 Kinderbeauftragte/r

Die/der Kinderbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als monatliche Pauschale eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70% des in § 3 dieser Satzung für Mitglieder des Kreistages geregelten Entschädigungsbetrages.

§ 15 Behindertenbeauftragte/r

Die/der Behindertenbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als monatliche Pauschale eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70% des in § 3 dieser Satzung für Mitglieder des Kreistages geregelten Entschädigungsbetrages.

§ 16

Zahlungsverfahren

1. Entschädigungen nach § 1 bis § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 werden monatlich im Voraus gezahlt. Andere Entschädigungen nach dieser Satzung werden innerhalb eines Monats nach Vorliegen der zahlungsbegründenden Unterlagen ausgezahlt. Hierüber erhalten die Zahlungsempfänger/-innen eine Abrechnung.
2. Die Beträge der Entschädigungen werden bis 0,50 EUR auf volle Euro-Beträge abgerundet und über 0,50 EUR auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
3. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft:

- 01.09.2018 (Urfassung)
- 01.10.2018 (1. Änderung = Streichung § 10a)
- 01.10.2020 (2. Änderung = Wiederaufnahme § 10a)
- 01.06.2023 (3. Änderung = Anpassung der Prozentsätze)